



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Frau Stadträtin  
Dana Frohwieser

GZ: (OB) GB4 41

Datum: 26. OKT. 2016

Heinrich-Schütz-Konservatorium – Regelungen für Honorarkräfte  
mAF0165/16

Sehr geehrte Frau Frohwieser,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 29.09.2016 beantworte ich wie folgt:

„Im Kontext der Beratungen zur Kommunalisierung des Heinrich-Schütz-Konservatoriums als städtische Musikschule wurde häufig die Behauptung geäußert, dies steigere in erheblichem Maße das Risiko von Statusklagen durch Honorarkräfte. Gerade der Kulturbereich zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Selbständigen, an freischaffenden Künstler/innen aus. Künstler/in ist dabei laut Definition "wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft oder lehrt". Deren sozial meist deutlich schlechtere Absicherung wird mit dem Modell der Künstlersozialkasse gesetzlich aufgefangen, wodurch die wirtschaftlichen Nutznießer von Dienstleistungen der rechtlich selbständigen Leistungserbringer/innen in die Kranken- und Altersvorsorgefinanzierung einbezogen werden. Daher meine Frage:

Welche konkreten Regelungen in Honorarverträgen oder Arbeitsgestaltungen am derzeit noch in freier Trägerschaft befindlichen HSKD würden die Befürchtung von arbeitsrechtlichen oder sozialrechtlichen Klagen gegen eine mögliche fälschliche Einordnung als Selbständige begründen und wie könnte die Landeshauptstadt im Zuge der Kommunalisierung dem ggf. entgegenwirken?“

Es sind hier keine Regelungen bekannt, welche Anlass zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Klagen geben könnten. Nach Auskunft der Geschäftsführung des Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden e. V. wurden die Verträge einer juristischen Prüfung unterzogen und der Einsatz der Honorarkräfte erfolgt in Anwendung der gesetzlichen Vorgaben.

Die konkreten Formulierungen in Honorarverträgen sowie die Ausgestaltung der Einbindung von Honorarkräften beim Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V. sind beim Verein abzufragen. Ob vertragliche Inhalte und innerbetriebliche Regelungen in öffentlichen Stadtratssitzungen kommuniziert werden, muss die Geschäftsführung bzw. der Vorstand des Vereines entscheiden. In der zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich eine entsprechende Auskunft einzuholen.

In den Beratungen in den Ausschüssen wurde auf das abstrakte Risiko von Statusfeststellungsverfahren hingewiesen. Die Landeshauptstadt Dresden hat neben der vertraglichen Ausgestaltung von Honorarverträgen auch bei der Organisation der Arbeitsabläufe die bestehenden gesetzlichen Regelungen sowie dazu ergangene Rechtsprechung zu beachten. Insbesondere müssen die unter anderem auch durch die Deutsche Rentnerversicherung herangezogenen Kriterien einer unselbstständigen Beschäftigung wie zum Beispiel,

- die uneingeschränkte Verpflichtung, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten,
- die Verpflichtung, bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten,
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zukommen zu lassen,
- die Verpflichtung, in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten und
- die Verpflichtung, bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind,

vermieden werden.

**„Gibt es aus heutiger Sicht Anlass zur Sorge, dass dies bei den bisherigen Honorarkräften des HSKD eintreten könnte? Gab es zum Beispiel in dieser Hinsicht in der Vergangenheit des HSKD Fälle, in denen ein Festangestelltenverhältnis einer Honorarkraft festgestellt“**

Nach unserer Kenntnis gab es in der Vergangenheit ein Statusfeststellungsverfahren beim Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V., welche im Ergebnis die selbstständige Tätigkeit bestätigte.

Unabhängig von den bisherigen Verfahren wurde von Seiten der Vertretung der Honorarkräfte in der Steuerungsgruppe zur Vorbereitung der Kommunalisierung des HSKD vorgetragen, dass neben der Erhöhung der Honorarvergütungen auch eine größere Anzahl fester Mitarbeiterstellen gefordert wird. Inwieweit sich daraus ein erhöhtes Interesse an Statusfeststellungsverfahren ergibt, bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert